

# Kundmachung.

Seit der unterm 25. v. M. erlassenen Kundmachung wurden vom k. k. Militär-Gerichte folgende Civilpersonen der Uebertretungen der Ausnahmgesetze schuldig erkannt, und nach Maßgabe der erhobenen Erschwerungs- und Milderungsumstände der gesetzmäßigen Bestrafung unterzogen:

Wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade wurde Joseph Rögelsperger, Winkelschreiber, zu einjährigem Festungsarreste, Franz Wolf, Broncearbeiter-Geselle, und Julius Lange, Cravatenmacher, jeder zu achtmonatlichem Stockhausarreste in Eisen und Verweisung aus den k. k. Erbländern, dann Franz Basler, akademischer Bildhauer, zu sechsmonatlichem Stockhausarreste in Eisen verurtheilt; dagegen wurden Franz Robb, Hörer der Rechte, Wenzel Petrein, Schneidergeselle, und Michael Grybowitz, Hörer der Rechte, von diesem Verbrechen ab instantia losgesprochen.

Wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Sicherheits-Organen, widerseztlichen und excessiven Benehmens wurde gegen Christoph Pichler, Geräthelträger, auf dreiwöchentlichen, gegen Johann Plewatsch, Schlossergesellen, und Joseph Pollin, Kostgeber, auf zehntägigen, für Plewatsch durch fünftägiges Fasten verschärften Stockhausarrest in Eisen, gegen Anton Rosenmayer auf achttägigen, durch viermaliges Fasten, gegen Anton Vogel, Fleischerknecht, und Rosina Protowinski, Einwäscherin, auf viertägigen, durch zweimaliges Fasten, gegen Anna Specht, Kräutlerin, auf dreitägigen, durch einmaliges Fasten verschärften, und gegen Johann Seewald, Schuhmachermeister, auf dreitägigen Stockhausarrest in Eisen; ferner gegen Carl Bierlein, Victualien-Händler, und dessen Gattin Katharina auf vierzehntägigen, gegen Theresia Graf, Dienstmagd, und Ludwig Peter, Bandmacherlehrlinge, auf achttägigen, und gegen Katharina Schumeyer, Wäscherin, auf viertägigen, für Ludwig Peter durch viermaliges, für Schumeyer durch zweimaliges Fasten verschärften Stockhausarrest erkannt; der Tagelöhner Georg Gutta wurde mit dreißig, der Hausknecht Carl Bierlein, Sohn, mit zwanzig, der Bandmachergeselle Joseph Brenner und der Tagelöhner Joseph Leopold jeder mit fünfzehn, der Maurergeselle Jakob Bierlein, der Fuhrmannsknecht Sebastian Wolz und der Tagelöhner Gustav Salzl jeder mit zehn Stockstreichen; die Wäscherin Barbara Dorn und der Bandmacherlehrlinge Carl Bastizzi mit zwanzig, der Tagelöhner Anton Geyer mit fünfzehn und die Handarbeiterin Antonia Nikolai mit zehn Ruthenstreichen bestraft.

Wegen aufreizender Reden wurde Joseph Langer, Schneider, zu vierwöchentlichem Stockhausarreste, Johann Michel, Schlossergeselle, zu zehn Stockstreichen, und Theresia Stöckl, Handarbeiterin, zu zehn Ruthenstreichen verurtheilt, und dem Schneidergesellen Tobias Graf der ausgestandene dreiwöchentliche Untersuchungsarrest als Strafe angerechnet.

Endlich wurde wegen wiederholter Ueberschreitung der gesetzlichen Sperrstunde der Gastgeber Anton Werner mit acht und vierzigstündigem Arreste und wegen Hausirens mit Bildern der Kellner Johann Fürgisser mit sechs und dreißigstündigem Stockhausarreste in Eisen bestraft.

Wien am 2. Mai 1851.

Von der k. k. Militär-Central-  
Untersuchungs-Commission.

